

III. Ausblick für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

In der Beratung und Unterstützung für im Ausland verheirateter Mädchen und Jungen steht die Kinder- und Jugendhilfe vor einer anspruchsvollen Aufgabe. Wenn die geflüchteten Kinder und Jugendlichen in der Fremde „Deutschland“ ankommen, haben sie meist nur vage oder nur bedingt zutreffende Vorstellungen davon, was sie hier erwartet. Der/ Die Ehepartner/in an ihrer Seite ist oftmals die einzige bekannte Variable in ihrem Leben – unabhängig davon, ob ihnen die eheliche Beziehung im Einzelfall gut tut oder nicht. Wird das eheliche Band nunmehr mit der Einreise qua Gesetz oder Familiengericht durchtrennt, steigert dies potenziell die Unsicherheit und Verunsicherung der betroffenen Geflüchteten.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gefragt, jenseits moralischer Wertungen mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Ehepartner/innen nach Wegen zu suchen, die ihren Bedürfnissen ausreichend Raum einräumt. Besonders zu berücksichtigen werden hierbei der Wunsch nach (Rückgewinnung von) Sicherheit und die Loyalitäten gegenüber familiären Aufträ-

gen und Erwartungen aus der Heimat sein. Die Bereitschaft für Veränderungen setzt regelmäßig voraus, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ggf ihre (ehemaligen) Ehepartner/innen zuvor Kenntnis von den Alternativen haben und bereits ein gewisses Vertrauen in diese entwickeln konnten.

Die geflüchteten Mädchen und Jungen sowie möglichst auch ihre Ehepartner/innen auf diesem Weg mitzunehmen, setzt tragfähige Hilfebeziehungen voraus – sowohl mit den Vormünder/innen als auch den Fachkräften in den Sozialen Diensten und in den Hilfen bei freien Trägern. Diese wiederum brauchen ausreichend Ressourcen und Rahmenbedingungen, wie geeignete Einrichtungen und Wohnmöglichkeiten für gemeinsame und für getrennte Unterbringung sowie Sprachmittlung zur barrierefreien Kommunikation. Mit ausreichend Neugier für das jeweilige kulturelle Selbstverständnis der Geflüchteten lassen sich die hiesigen Normen und Gesetze, wie sie vorliegend in dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen zum Ausdruck kommen, am ehesten ins Gespräch bringen, um mit den im Ausland verheirateten Kindern und Jugendlichen eine Perspektive für ihren weiteren Lebensweg zu erarbeiten.

Susanne Achterfeld, LL.M.*

Verpflichtung zur Asylantragstellung während der Inobhutnahme – „Neue“ Herausforderung für Jugendämter?¹



Europäische Union

I. Einleitung

Der Bundestag hat am 18.5.2017 das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beschlossen² und mit der Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII auch Regelungen zum Jugendhilferecht im Bereich unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (UMA) getroffen. Die um einen neuen Satz 5 ergänzte Fassung des § 42 Abs. 2 SGB VIII enthält einen Systembruch, indem sie konkrete Vorgaben macht, wie die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben sei. Das Gesetz nimmt nun vor Bestellung eines Vormunds bzw einer Vormundin³ ausdrücklich das Jugendamt in die Pflicht und fordert auf, noch während der Inobhutnahme unverzüglich einen Asylantrag für den/die unbegleitete/n Minderjährige/n zu stellen, sofern dies angezeigt erscheint.

§ 42 Abs. 2 SGB VIII nF lautet in der vom Bundestag beschlossenen Fassung wie folgt:

„Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen not-

wendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 [Anm. der Verf.: Dies sind alle Fälle der Inobhutnahme von UMA.] gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“

Wichtig ist, dass die explizite Verpflichtung, einen Asylantrag für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (UMF) zu stellen, erst im Rahmen der Inobhutnahme entsteht, also entweder nach Verteilung der Jugendlichen oder nach Mitteilung des Verteilungsausschlusses (§ 42b SGB VIII).

Während der vorläufigen Inobhutnahme sieht bereits die Regelung des § 42a Abs. 3 SGB VIII vor, dass der Allge-

* Die Verf. ist Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht/Asyl- und Ausländerrecht im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

1 Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Projekts „Kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen durch Qualifizierung, Wissen und Netzwerkbildung“ entstanden. Das Projekt wird gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

2 BT-Drs. 18/11546; das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; zum Zeitpunkt der Druckfreigabe dieses Beitrags war das Gesetz noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet.

3 Im weiteren Text wird zwecks besserer Lesbarkeit immer der Vormund genannt; selbstverständlich ist immer auch die Vormundin gemeint.

meine Soziale Dienst (ASD) sämtliche Rechtshandlungen, auch aufenthaltsrechtlicher Art, vorzunehmen berechtigt und verpflichtet ist. Mit dieser Pflicht zur sofortigen Vertretung des/der unbegleiteten Minderjährigen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme soll der Notsituation des Kindes oder des/der Jugendlichen und der evtl. Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung Rechnung getragen werden.⁴ Während der vorläufigen Inobhutnahme besteht somit grundsätzlich die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Eine gesetzliche Pflicht besteht hingegen nicht. Vielmehr ist die Entscheidung am Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auszurichten.

Somit ist die neu eingefügte Regelung in § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII nF eine Präzisierung dahingehend, dass während der sich anschließenden Inobhutnahme und schon vor der Bestellung eines Vormunds nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung bestehen kann, einen Asylantrag für den/die unbegleitete/n Minderjährige/n zu stellen. Über die Intention des Gesetzgebers lässt sich nur spekulieren. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die neue gesetzliche Regelung Ausfluss der Befürchtung ist, dass vielerorts die Asylantragstellung für UMF verzögert werde, wohingegen das Asylgesetz die „unverzügliche“ Antragstellung (§ 13 Abs. 3 AsylG) fordert.⁵

Die Verpflichtung zur Asylantragstellung durch den ASD während der Inobhutnahme kommt zum Tragen, solange kein Vormund bestellt ist. Voraussetzung für diese Pflicht ist die Möglichkeit, dass der/die Jugendliche entweder Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz nach § 4 AsylG benötigt. Konkret setzt dies nach der gesetzlichen Konzeption Folgendes voraus:

- Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass Verfolgung iSv Art. 1A des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) erlitten wurde bzw. droht oder im Heimatland ein ernsthafter Schaden iSd § 4 AsylG droht (subsidiärer Schutz) sowie
- die zwingende Beteiligung des jungen Menschen.

Die Gesetzesbegründung trägt wenig Erhellendes zu der Frage bei, wann der Tatbestand des § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII nF erfüllt sein könnte, also eine tatsächliche „Verpflichtung“ zur Asylantragstellung besteht und eine Bestellung des Vormunds nicht abgewartet werden kann.

Die Gesetzesbegründung führt aus:

„[...] Die neue Regelung ist im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen in § 42 Absatz 2 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuches zu betrachten. Danach ist das Jugendamt während der Inobhutnahme berechtigt und im Ergebnis auch verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Durch die neue Regelung wird in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige klargestellt, dass es sich bei der Asylantragstellung um eine solche Rechtshandlung handelt, die regelmäßig zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt. Das bedeutet auch, dass in Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung auch zu berücksichtigen ist, ob die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens zulässt. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellung aber auch unverzüglich erfolgen.

Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen. Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Vornahme von Rechtshandlungen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind, umfasst im Falle der Asylantragstellung für einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auch die Sicherstellung der Einhaltung von Mitwirkungs- und Handlungspflichten nach dem Asylgesetz (v. a. nach §§ 15, 25, 33 und 71 Asylgesetz). [...]“ (BT-Drs. 18/11546, 24)

Im Ergebnis verweist die Gesetzesbegründung lediglich darauf, dass es grundsätzlich im Kindeswohl liege, in geeigneten Fällen einen Asylantrag für die jungen Geflüchteten zu stellen. Es bleibt also Aufgabe des Jugendamts, nach entsprechenden Gesprächen mit den jungen Menschen einzuschätzen, ob genügend Anhaltspunkte für eine positive Entscheidung im Asylverfahren vorliegen.

II. Notwendigkeit fundierter Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Grundsätzlich dürfte der Zeitraum von Beginn der Inobhutnahme bis zur Bestellung eines Vormunds als gesetzlicher Vertreter für den jungen Flüchtling, der dann die weiteren aufenthaltsrechtlichen Schritte vornimmt, überschaubar kurz sein. Nach der gesetzlichen Konzeption hat das in Obhut nehmende Jugendamt das Familiengericht „unverzüglich“ (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII) über die Notwendigkeit eines gesetzlichen Vertreters zu informieren. Dies bedeutet, dass die Mitteilung an das Familiengericht binnen drei Tagen erfolgen soll.⁶ Nachdem das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher seit eineinhalb Jahren in Kraft ist, sind auch die örtlichen Familiengerichte bedeutend schneller bei der Entscheidung über das Ruhen der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds für unbegleitete Minderjährige geworden. Somit reden wir – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vorliegend über einen Zeitraum von wenigen Tagen bis Wochen, in welchem der ASD für das Aufenthaltsrecht der Kinder und Jugendlichen tatsächlich verantwortlich ist bzw. über einen Asylantrag entscheiden muss.

Voraussetzung für diese Entscheidung sind Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht, wofür es einer entsprechenden Qualifizierung bedarf. War dies bereits für die (Amts-)Vormünder eine Herausforderung, so kommt die asylrechtliche Qualifizierung nun auch auf die Fachkräfte zu, die während der Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger für die gesetzliche Vertretung verantwortlich sind. Grundsätzlich dient die Phase der Inobhutnahme als kurzfristig angelegte Krisenintervention idR der Klärung, welchen jugendhilferechtlichen Bedarf die jungen Menschen haben. Nun tritt eine weitere Aufgabe hinzu, sodass die verantwortlichen Fachkräfte zweigleisig fahren müssen und sowohl den jugendhilferechtlichen Bedarf als auch die asylrechtliche Relevanz der

4 Wiesner/Loos SGB VIII Nachtragskommentierung, 12/2015, SGB VIII § 42a Rn. N15.

5 S. Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) vom 25.11.2016 zu aktuellen Diskussionen über eine vermutet hohe Zahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (UMA) ohne Asylantrag, abrufbar unter www.dijuf.de ► Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung ► Fachliche Hinweise/Stellungnahmen des DIJuF.

6 BVerwG 24.6.1999 – 5 C 24.98.

Fluchtgeschichte einzuschätzen haben. Einige Jugendämter sind daher dazu übergegangen, die Aufgabe der Vertretung von UMA während der Inobhutnahme bereits den Fachkräften aus dem Sachgebiet Amtsvormundschaft zu übertragen. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Verteilung für den Bereich der vorläufigen Inobhutnahme eine solche getrennte Aufgabenführung nahegelegt. Er hat darauf hingewiesen, dass durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen eine Kollision zu verhindern sei zwischen den Interessen des Jugendamts als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat.⁷

Fachkräfte, die diese Einschätzung leisten und ggf einen Asylantrag stellen wollen, müssen sich in einem ersten Schritt zum weiteren Verständnis des Asylverfahrens mit den Grundlagen des „internationalen Schutzes“ für Geflüchtete vertraut machen.⁸ Der internationale Schutz beinhaltet zum einen die Flüchtlingsanerkennung nach Art. 1A GFK, zum anderen die Feststellung subsidiären Schutzes nach Art. 15 RL 2011/95/EU bzw § 4 AsylG:

- Die *Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* hat zum Inhalt, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem ihm/ihr Verfolgung aus einem der in der GFK näher bezeichneten Verfolgungsgründe droht.⁹
- Im Unterschied dazu setzt die *Feststellung des subsidiären Schutzes* nicht bei der individuellen Verfolgung der jungen Menschen an, sondern bietet denjenigen Schutz, denen bei Rückkehr in ihr Heimatland die Gefahr droht, einen „ernsthaften Schaden“ zu erleiden (§ 4 AsylG und Art. 15 RL 2011/95/EU).

Explizit außen vor hat der Gesetzgeber die Prüfung der Feststellung des nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gelassen, sodass sich die Auseinandersetzung mit diesen Voraussetzungen während der Inobhutnahme regelmäßig erübrigt.

In einem zweiten Schritt bedarf die Entscheidung, ob ein Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeleitet wird, einer umfassenden Prüfung, insbesondere intensiver und ausführlicher Gespräche mit den jungen Menschen. Nicht nur müssen die Fluchtgeschichte und insbesondere auch die Fluchtgründe unter Zuhilfenahme von Sprachmittlern sensibel erfragt werden. Gleichzeitig muss das Vorgetragene auch rechtlich eingeordnet werden. Diese Prüfung erfordert eine individuelle Abwägung aller Faktoren, wobei die besonderen Regelungen für Kinder und Jugendliche selbstverständlich berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund hat es in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche Fortbildungsangebote und Literaturveröffentlichungen, überwiegend für Vormünder, zum Asyl- und Aufenthaltsrecht gegeben. Auch daher bietet sich an, die Vertretungsaufgaben nach § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII nF bei den Fachkräften zu bündeln, die entsprechende Kompetenzen erworben haben.

Im nächsten und letzten Schritt ist der junge Mensch in dem Sinne zu beteiligen, dass ihm die Konsequenzen bzw Vor- und Nachteile der Asylantragstellung dargelegt werden.¹⁰ Außerdem muss der junge Mensch umfassend über den Ablauf des Asylverfahrens informiert werden. Auf dieser Grundlage kann dann gemeinsam entschieden werden, ob ein Asylantrag gestellt wird. Grundsätzlich kann für den Fall, dass vorerst kein Asylantrag gestellt wird, darauf verwiesen werden, dass dies auch zu einem späteren Zeitpunkt über den Vormund als rechtlichen Vertreter erfolgen kann.

III. Hinweise für die Praxis

Zeigt sich im Gespräch mit dem/der Jugendlichen, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass internationaler Schutz in Betracht kommen könnte und soll im Einvernehmen mit dem/der Jugendlichen ein Asylantrag gestellt werden, so ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist der Asylantrag für unbegleitete Minderjährige schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg zu stellen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 AsylG). Es besteht daher keine Notwendigkeit, den UMF zur nächstgelegenen Außenstelle des BAMF zu begleiten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Asylantrag „nachweisbar“ gestellt wird. Es bietet sich daher die Übersendung des Schriftsatzes per Telefax an, um den Sendebericht des Telefaxgeräts als Nachweis der Antragstellung zur Verfügung stellen zu können. Eine ausführliche schriftliche Begründung des Antrags ist nicht erforderlich und sollte vermieden werden, da sie das Risiko birgt, dass es im Hinblick auf späteren Vortrag zu (sprachlichen) Missverständnissen und daraus resultierenden Widersprüchen kommt.¹¹ Die ausführliche Darlegung der Fluchtgründe erfolgt ohnehin im Rahmen der Anhörung beim BAMF (§ 25 AsylG), bei welcher der Vormund anwesend sein wird. Es genügt vielmehr, schriftlich kundzutun, dass Asyl begehrt wird und die genauen Daten des/der Minderjährigen sowie die Erreichbarkeit anzugeben. Das BAMF bietet hierzu auf seiner Homepage ein entsprechendes Antragsformular, das verwendet werden kann,¹² sofern die Fachkraft den Antrag nicht selbst formulieren möchte.

Wird ein Asylantrag gestellt, so entstehen unmittelbar sog. Mitwirkungs- und Betreibenspflichten nach den Vorschriften des Asylgesetzes (§§ 15, 33 AsylG). Diese bedürfen der Aufmerksamkeit des rechtlichen Vertreters. Das BAMF versendet – idR einige Wochen – nach Antragstellung die Eingangsbestätigung für den Asylantrag. Diese enthält ua das

7 Regierungsentwurf, Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BT-Drs. 18/5921, Begr. zu § 42a Abs. 3 SGB VIII, 24).

8 In einem obiter dictum hat der BGH bislang entschieden, dass sich die Vormünder die asylrechtlichen Kenntnisse anzueignen haben; Gleiches dürfte auch für die Mitarbeitenden des ASD gelten (BGH 29.5.2013 – XII ZB 124/12).

9 Die einzelnen Voraussetzungen an dieser Stelle darzustellen, übersteigt den Anspruch dieses Beitrags, sodass auf die einschlägige Literatur verwiesen werden muss; vgl bspw *Hocks/Leuschner* Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 2017.

10 Ausf. hierzu *Rieger* JAmt 2015, 118.

11 *Hocks/Leuschner* 135 (Fn. 9).

12 Abrufbar unter www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/asylstantrag-schriftlich.pdf?__blob=publicationFile (Abruf: 11.7.2017).

Aktenzeichen für das Asylverfahren, welches in der weiteren Korrespondenz und Kommunikation mit dem BAMF zwingend angegeben werden muss. Ebenso kann mit dieser Eingangsbestätigung sodann die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass der junge Flüchtling zeitnah eine Einladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 16 AsylG) erhält, der grundsätzlich Folge zu leisten ist. Weiterhin kann die Aufforderung ergehen, Identitätspapiere oder andere Dokumente, die Rückschlüsse auf die Staatsangehörigkeit des/der Geflüchteten zulassen, vorzulegen (§ 15 AsylG). Wird den Aufforderungen des BAMF ohne entschuldbaren Grund nicht Folge geleistet, so droht, dass das Asylverfahren als zurückgenommen gilt (§ 33 Abs. 1 AsylG). Da das Versäumnis des rechtlichen Vertreters dem jungen Flüchtling zugerechnet wird, muss sich das Jugendamt bzw. die Fachkräfte während der Inobhutnahme so organisieren, dass jedwede Posteingänge des BAMF einer zuvor für die Vertretung bestimmten Fachkraft unverzüglich vorgelegt werden. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der Aufenthaltsort des/der Jugendlichen während der Phase der Inobhutnahme noch wechseln kann; auch dies muss dem BAMF ggf. mitgeteilt werden.

Es liegt daher in der Organisationsverantwortung des Jugendamts sicherzustellen, dass es eine lückenlose Verantwortlichkeit auch für das Asylverfahren gibt. Stellt die Fachkraft des Sozialen Diensts den Asylantrag, so hat sie den Vormund unverzüglich darüber zu informieren, dass und wann der Asylantrag gestellt wurde, und hat eine entsprechende Abschrift des Antrags sowie weitere Korrespondenz mit dem BAMF an den Vormund weiterzuleiten. Schwierigkeiten beim Wechsel der rechtlichen Vertretung zum (Amts-)Vormund dürfen den jungen Menschen nicht zum Nachteil erreichen.

IV. Fazit

Bereits im Vorfeld wurden gegen die vorgenommene Gesetzesänderung bzw. -ergänzung Bedenken geäußert,¹³ da diese den Fachkräften der Sozialen Dienste eine kaum zu leistende umfangreiche Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Situation und Organisationsverantwortung noch während der Phase der Inobhutnahme abverlangt.¹⁴

Im Ergebnis wird die neu eingeführte Verpflichtung, in geeigneten Fällen während der Inobhutnahme einen Asylantrag zu stellen, auf Folgendes hinauslaufen: Wünschenswert wäre sicherlich, dass sich die Fachkräfte des ASD, die die jungen Geflüchteten während der Inobhutnahme betreuen, im Asyl- und Aufenthaltsrecht über Fortbildungen/Seminare qualifizieren. Dies wird jedoch in der Praxis kaum zu leisten sein. Es gilt daher, Organisationsformen zu finden, mit denen die entsprechende Kompetenz vorgehalten und bereits vorhandenes Wissen gebündelt wird, wie bspw. die Aufgabe der Vertretung von UMA während der Inobhutnahme den bereits asylrechtlich qualifizierten Fachkräften aus dem Sachgebiet Amtsvormundschaft zu übertragen. Ansonsten könnte über eine Beratung auf das bereits bestehende Fachwissen der Kolleg/inn/en, die als Amtsvormün-

der für UMF tätig sind, zurückgegriffen werden. Eine enge Kooperation ist an dieser Stelle sicherlich von Vorteil. Auch kann sich anbieten, eine Beratungsstelle für Flüchtlinge gemeinsam mit dem jungen Menschen aufzusuchen, sofern die zeitliche Kapazität und die räumliche Nähe dies zulassen. Eine weitere Anregung kann sein, aktuelle und verständliche Materialien zum Asyl- und Aufenthaltsrecht vorzuhalten. Hier bleibt den jeweiligen Jugendämtern genügend Spielraum, wie sie der neuen Verpflichtung mit guten Ideen und den bereits erworbenen Kompetenzen nachkommen können.

Entscheidet sich die Fachkraft gegen einen Asylantrag während der Inobhutnahme, so ist dem jungen Menschen deutlich zu vermitteln, dass dieser noch jederzeit durch den zukünftigen Vormund gestellt werden kann. Vorliegend kann nicht erkannt werden, dass eine um wenige Wochen verzögerte Antragstellung gravierende aufenthaltsrechtliche Nachteile für die jungen Flüchtlinge haben wird. Die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG wegen verspäteter Antragstellung wird im Kontext unbegleitete Minderjährige nicht drohen (Art. 25 Abs. 6a RL 2013/32/EU). Lediglich dann, wenn ein junger Mensch in Kürze volljährig wird, kann die Asylantragstellung in den Fällen, in denen eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat nach der Dublin III-VO droht, da der/die Jugendliche bspw. über Italien eingereist ist, zwingend erforderlich sein. In diesen Fällen kann eine Asylantragstellung im Zeitpunkt der Minderjährigkeit die Abschiebung in diesen Staat verhindern.¹⁵ Auch dann, wenn Familienzusammenführung der Eltern im Raum steht oder bekannt ist, dass die Vormundbestellung beim zuständigen Familiengericht längere Zeit in Anspruch nimmt, kann eine frühzeitige Asylantragstellung während der Inobhutnahme vorteilhaft sein.

Im Licht der verdichteten Arbeitsrealitäten ist zu erwarten, dass eine „Sortierung“ der jungen Geflüchteten nach Herkunftsländern und somit nach „guter“ und „schlechter“ Bleibeperspektive¹⁶ erfolgen wird. Diese „Arbeiterleichterung“ darf jedoch nicht dazu führen, keine individuellen Gespräche mehr mit den jungen Geflüchteten zu führen und keine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Entscheidet sich die Fachkraft gemeinsam mit dem jungen Geflüchteten für einen Asylantrag, so hat diese für einen reibungslosen Übergang der Verantwortung Sorge zu tragen. Letztlich ist es der Vormund, der den/die junge/n Geflüchtete/n im Asylverfahren begleitet und vertritt.

13 Ergänzende Kommentierung des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, 2017, abrufbar unter http://www.b-umf.de/images/2017_03_10_Stellungnahme_Fortsetzung_Durchsetzung_der_Ausreisepflicht.pdf (Abruf: 11.7.2017).

14 Kommentar des Bundesverbands der Arbeiterwohlfahrt zum vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Stand: 3/2017, abrufbar unter http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2017/04/awo_kommentar_zum_regentwurf_eines_gesetzes_zur_besseren_ausreise_08032017_final.pdf (Abruf: 11.7.2017).

15 EuGH 6.6.2013 – C-648/11.

16 Zur Kritik am Begriff „Bleibeperspektive“ s. GGUA Flüchtlingshilfe eV/Voigt Bleibeperspektive, 2016, abrufbar unter www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf (Abruf: 11.7.2017).